

Bildungsmaßnahmen

1. Inhalt der Maßnahmen

Bildungsmaßnahmen sollen methodisch vorbereitete, altersgemäße Veranstaltungen sein, die das Ziel verfolgen, insbesondere allgemeine, politische, soziale, kulturelle, arbeitsweltbezogene, gesundheitliche, ökologische und technisch-naturwissenschaftliche Inhalte außerhalb des Bereichs Schule zu vermitteln.

Bei der Planung und Durchführung sind der Entwicklungsstand der Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die unterschiedlichen Lebenslagen von Mädchen und Jungen zu berücksichtigen, Benachteiligungen abzubauen und die Gleichberechtigung von Mädchen und Jungen zu fördern.

2. Zuwendungsvoraussetzungen / Höhe der Zuwendung

Maßnahmen bis höchstens 8 Tage

- mit mindestens 4,5 Zeitstunden Programm werden mit 11,28 Euro pro Tag und TeilnehmerIn gefördert
- mit mindestens 2 Zeitstunden Programm werden mit 5,64 Euro pro Tag und TeilnehmerIn gefördert
- Veranstaltungsreihen werden je nach Dauer der Abschnitte gefördert (hiermit sind Maßnahmen gemeint, die zeitlich nicht zusammenhängen, aber thematisch aufeinander bezogen sind), höchstens jedoch in Höhe des Fehlbetrages.

Die TeilnehmerInnen sollten mindestens 6 Jahre und dürfen noch nicht 27 Jahre alt sein.

Die Zahl der TeilnehmerInnen darf 4 nicht unterschreiten; nur in begründeten Ausnahmefällen und nach vorheriger Zustimmung durch das Landesjugendamt kann die TeilnehmerInnenzahl von höchstens 40 überschritten werden.

Bei gemischtgeschlechtlichen Maßnahmen sollen mindestens eine Betreuerin und ein Betreuer teilnehmen.

3. Als zuwendungsfähige Aufwendungen werden anerkannt:

a) **Fahrtkosten:** im Umkreis von 150 km. Eine weitere Fahrtstrecke wird in besonders begründeten Ausnahmefällen und nach vorheriger Zustimmung durch das Landesjugendamt anerkannt.

b) **Kosten für die Unterkunft und Verpflegung**

c) **Kosten für die Durchführung, Vor- und Nachbereitung**

d) **Arbeitsmaterialien**

e) **Raummiete** in Höhe der in Rechnung gestellten Kosten

f) **Honorare**

- bis max. 40 Euro pro Zeitstunde für ReferentInnentätigkeit bei max. Begrenzung auf 8 Stunden pro Tag (damit sind auch Vor- und Nachbereitungszeiten abgegolten)
- in begründeten Fällen bei hohem Schwierigkeitsgrad, die wissenschaftliche Spezialkenntnisse oder besondere praktische Erfahrung voraussetzen und eine ausgedehnte Vorbereitungszeit erfordern, pro Zeitstunde ReferentInnen-tätigkeit 50 Euro bei max. Begrenzung auf 8 Stunden pro Tag (damit sind auch Vor- und Nachbereitungszeit abgegolten)
- für Seminarleitung 50 Euro pro Tag

Auf den Honorarbelegen muss die vollständige Adresse des Honorarempfängers und der Zahlungsgrund mit Zeitangaben festgehalten sein.

Abweichend von zuvor genannter Regelung werden die Veranstaltungen im Rahmen des „Kulturring der Jugend“ mit bis zu 1,28 Euro pro Teilnehmer bzw. Teilnehmerin und Aufführung gefördert. Die für Bildungsmaßnahmen geltenden Altersgrenzen finden hier grundsätzlich Anwendung; für Multiplikatorinnen und Multiplikatoren der Jugendarbeit und ausgewiesenen Begleitpersonen von Jugendgruppen entfällt die Altersbegrenzung.



4. Verfahren

Neben den bereits erläuterten Bestimmungen zu Inhalt, Form und Umgang einer Maßnahme müssen folgende Dinge für die Abwicklung in der Praxis beachtet werden:

- Antrag und Nachweis müssen spätestens sechs Wochen nach dem Ende der Maßnahme beim **Bund der Deutschen Katholischen Jugend, Landesstelle Saar** vorliegen (das Formblatt bitte in doppelter Ausfertigung). **Die Anträge sind zur Bearbeitung an die Geschäftsstelle in Trier zu senden: BDKJ Trier c/o Landesstelle Saar, Weberbach 70, 54290 Trier.**
- Dem Nachweis müssen beigefügt werden:
 - die TeilnehmerInnenliste mit den Originalunterschriften der TeilnehmerInnen
 - ein qualifizierter Sachbericht mit Themenstellung, methodischem Vorgehen, unter Benennung der ReferentInnen und deren Qualifikation und Eignung, Zeitangaben und Tagungsergebnissen sind beizufügen.
 - die Originalbelege über entstandene Kosten.
- Die Anträge werden nach Prüfung durch die BDKJ-Landesstelle Saar an das Landesjugendamt des Saarlandes weitergeleitet.
- Die Auszahlung der Zuschüsse erfolgt nach Bewilligung und Anweisung der Beträge durch das Landesjugendamt.